

# GR\_GERICHTE ZK1 2019 169 vom 11. November 2019

GR Gerichte, 2019-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2019\\_169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_169)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2019 169 du 11 novembre 2019

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2019 169 del 11 novembre 2019

## Regeste

Schuldneranweisung (vorsorgliche Massnahme im Scheidungsverfahren) | Vorsorgliche Massnahmen, Schutzschrift etc. (261 ff. ZPO)

## Erwägungen

### E. 17

August 2015 (Proz. Nr. 135-2015-264) erhoben beide Parteien Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden, welches den Entscheid mit Urteil ZK1 15 125 vom 7. Juli 2016 aufhob und die Sache zur Neuurteilung an das Bezirksgericht Plessur zurückwies. Gegen den zweiten Entscheid des Bezirksgerichts Plessur (Einzelrichter) vom 1. November 2016 (Proz. Nr. 135-2016-522) erhoben in Bezug auf die festgelegten Unterhaltsbeiträge wiederum beide Parteien Berufung. Mit Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 16 196/197 vom 19. Juli 2018, mitgeteilt am 17. September 2018, wurde B.\_\_\_\_\_ insbesondere verpflichtet, A.\_\_\_\_\_ die folgenden, monatlich im Voraus zu zahlbaren Unterhaltsbeiträge zu leisten: - CHF 4'820.00 von April 2015 bis und mit Dezember 2016; - CHF 4'945.00 ab Januar 2017 bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens D. Am 4. April 2019 fand vor dem Regionalgericht Plessur im Scheidungsverfahren die Hauptverhandlung statt. Mit Entscheid des Regionalgerichts Plessur vom 4. April 2019, im Dispositiv eröffnet am 30. April 2019 und mit schriftlicher Begründung mitgeteilt am 2. August 2019, wurde die Ehe von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ geschieden und die Nebenfolgen der Scheidung geregelt. Unter anderem wurde B.\_\_\_\_\_ verpflichtet, an den Unterhalt von A.\_\_\_\_\_ ab Vollstreckbarkeit des Scheidungsurteils bis am 30. April 2023 monatlich im Voraus

3 / 20 CHF 6'471.00 zu bezahlen. Zudem wurde er verpflichtet, A.\_\_\_\_\_ innert 30 Tagen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Scheidungsurteils eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 171'332.50 zu bezahlen, womit sämtliche bis und mit März 2019 entstandenen Ansprüche betreffend Unterhaltszahlungen aus dem Massnahmeverfahren (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 16 196/197 vom 19. Juli 2018) getilgt seien. Er wurde für berechtigt erklärt, die güterrechtliche Ausgleichszahlung im Umfang von CHF 41'557.00 von seinem 3. Säule Vorsorgedepot auf das 3. Säule Vorsorgekonto von A.\_\_\_\_\_ zu überweisen. E. Gegen diesen Entscheid liess B.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 13. September 2019 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden erheben. In der Berufungsantwort vom 7. Oktober 2019 liess A.\_\_\_\_\_ Anschlussberufung erheben. F. Ebenfalls am 7. Oktober 2019 und somit während des hängigen Berufungsverfahrens liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Luca Tenchio, ein Gesuch um (superprovisorische) Anordnung von vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens stellen, wobei folgendes beantragt wurde: a) Materielle Anträge 1. Die Arbeitgeberin des B.\_\_\_\_\_, die D.\_\_\_\_\_ AG, wird gerichtlich angewiesen, vom Lohn

bzw. Lohnersatz zugunsten des B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, ab sofort bei jeder monatlichen Lohnzahlung zugunsten von B.\_\_\_\_\_ monatlich CHF 4'945.- A.\_\_\_\_\_, auf ihr Bankkonto bei der E.\_\_\_\_\_, IBAN: F.\_\_\_\_\_, zu überweisen. Die Anweisung wird mit dem ausdrücklichen Hinweis verbunden, dass bei Nichtbefolgung die Angewiesene das Risiko der Doppelzahlung trägt. 2. Es sei festzustellen, dass die gerichtliche Anweisung gemäss Ziff. 1 hiervor auch an zukünftige Arbeitgeber des B.\_\_\_\_\_ gerichtet gilt. 3. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin – sollte der Gesuchsgegner die Stelle wechseln – unverzüglich mit Kenntnisnahme des (zukünftigen) Stellenwechsels seinen neuen Arbeitgeber (mit Name/Firma, genaue Adresse) mitzuteilen. 4. Die D.\_\_\_\_\_ AG, sei gerichtlich anzuweisen, unverzüglich mit der Kenntnis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_, mitzuteilen, auf welchen Zeitpunkt hin dies erfolgen wird. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (letztere zuzüglich MwSt) zu lasten des Ehemannes. b) Prozeduraler Antrag 6. Die materiellen Anträge gemäss Ziff. I/a hiervor seien superprovisorisch, mithin ohne Anhörung der Gegenseite, anzuordnen. G. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2019 wies die Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden den Antrag auf superprovisorische Anordnung der Schuldneranweisung ab und setzte B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) Frist zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2019. H. In seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 liess der Gesuchsgegner, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. et. oec. Pius Fryberg, Nichteintreten auf das Gesuch, eventualiter dessen Abweisung beantragen. Zudem wurde eine Beweisaussage, allenfalls eine Befragung des Gesuchsgegners beantragt. I. Die Vorsitzende der I. Zivilkammer teilte den Parteien mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 mit, dass mit Blick auf den in der gesuchsgegnerischen Stellungnahme gestellten Beweisantrag eine mündliche Verhandlung durchgeführt werde. J. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 liess der Gesuchsgegner den Antrag auf seine Befragung zurückziehen. K. Infolgedessen informierte die Vorsitzende der I. Zivilkammer die Parteien mit Schreiben vom 28. Oktober 2019, dass mit dem Rückzug des Beweisantrages der Grund für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfalle, dass über das Gesuch aufgrund der Akten entschieden werde und dass ein weiterer Schriftwechsel nicht vorgesehen sei. L. Auf die Begründung der Anträge wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Im vorliegenden Massnahmeverfahren geht es um eine Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB für vorsorglichen Unterhalt während des Rechtsmittelverfahrens betreffend die Nebenfolgen der Ehescheidung. Dies, weil der Gesuchsgegner den im Scheidungsverfahren der Parteien am 4. April 2019 ergangenen und am 2. August 2019 begründeten mitgeteilten Entscheid des Regionalgerichts Plessur mittels Berufung beim Kantonsgericht von Graubünden angefochten, die Gesuchstellerin daraufhin Anschlussberufung erhoben hat und diese Verfahren noch nicht rechtskräftig erledigt sind. Das Gesuch um Schuldneranweisung wurde somit während eines hängigen Berufungsverfahren gestellt, was nach Auffassung der Gesuchstellerin dazu führt, dass das Kantonsgericht von Graubünden bzw. ein Mitglied desselben örtlich (Art. 23 Abs. 1 ZPO), sachlich (Art. 4 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]) und funktional (Art. 276 Abs. 1 ZPO) zuständig sei, um das Gesuch gemäss Art. 271 lit. a, ersatzweise gemäss Art. 271

5 / 20 lit. i ZPO im Summarverfahren zu behandeln. Der Gesuchsgegner macht demgegenüber geltend, beim Verfahren um Schuldneranweisung handle es sich um ein separates Verfahren, welches in die Zuständigkeit des Richters am Wohnsitz des Schuldners, im vorliegenden Fall somit des zuständigen Richters im Kanton Glarus falle. Dies müsse umso mehr gelten, als die Ehe der Parteien rechtskräftig geschieden sei und er bei Behandlung des Gesuches durch das Kantonsgericht von Graubünden einer Instanz verlustig ginge. Werde die Zuständigkeit verneint, sei auf das Gesuch nicht einzutreten. 1.2. Bei der Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB – wie auch bei den Schuldneranweisungen gemäss Art. 132 ZGB (für nahehelichen Unterhalt) oder gemäss Art. 291 ZGB (für Kindesunterhalt) – handelt es sich um ein Institut, welches Bezüge sowohl zum Zivil- als auch zum Vollstreckungsrecht aufweist und sich weder klar dem einen oder anderen Rechtsgebiet zuordnen lässt. Der zivilrechtliche Bezug liegt darin, dass die Schuldneranweisung ihre gesetzliche Grundlage im Zivilrecht hat und ihr Geltungsbereich durch die entsprechenden Gesetzesbestimmungen abschliessend geregelt wird. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Schuldneranweisung indes seit jeher als privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis umschrieben (vgl. statt vieler: BGE 137 III 193). Das Element der Zwangsvollstreckung ergibt sich aus dem Zweck der Schuldneranweisung selbst, nämlich der Durchsetzung eines auf Geldzahlung lautenden Entscheids. Sie ist sui generis, weil Entscheide, die auf Geldzahlung lauten, grundsätzlich auf dem Weg der Schuldbetreibung vollstreckt werden (Art. 38 Abs. 1 SchKG; vgl. auch die Vorbehalte in Art. 335 Abs. 2 ZPO und Art. 75 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]). Sodann ist die Schuldneranweisung – jedenfalls aus der Sicht des Gläubigers – insofern privilegiert, als sie anders als in der Zwangsvollstreckung nach SchKG namentlich für zukünftige und damit noch nicht fällige Unterhaltsbeiträge und anders als bspw. die Lohnpfändung nach Art. 93 Abs. 3 SchKG grundsätzlich unbefristet angeordnet werden kann. Ausserdem erfolgt die Vollstreckung nicht wie in der Spezialexekution nach SchKG üblich (Art. 110 f. SchKG) in Konkurrenz zu Pfändungsgläubigern (BGE 145 III 255 E. 3.2.). Aufgrund der beschriebenen Doppelnatur dieser Massnahme war in der Lehre und der kantonalen Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der ZPO umstritten, ob ein selbständiges Gesuch um Schuldneranweisung als Vollstreckungsmassnahme im Sinne von Art. 335 ff. ZPO dem zwingenden Gerichtsstand von Art. 339 Abs. 1 ZPO untersteht oder es stattdessen unter die ebenfalls zwingenden Bestimmungen von Art. 23 Abs. 1 und Art. 26 ZPO fällt. Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht diese Frage geklärt und mit einlässlicher Begründung erkannt, dass sich der Gerichtsstand für selbständige Schuldneran-

6 / 20 weisungen jedenfalls im Binnenverhältnis nach Art. 23 bzw. Art. 26 ZPO bestimmt (BGE 145 III 255 E. 5.). Soweit der Gesuchsgegner in örtlicher Hinsicht eine ausschliessliche Zuständigkeit der Glarner Gerichte postuliert und sich dabei stillschweigend auf Art. 339 ZPO zu stützen scheint, kann ihm daher nicht gefolgt werden. 1.3. Eine Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB kann unter den dort umschriebenen Voraussetzungen (vgl. dazu nachfolgend E. 3) sowohl als Eheschutzmassnahme wie auch – aufgrund des Verweises in Art. 276 Abs. 1 ZPO auf die Bestimmungen des Eheschutzrechts – als vorsorgliche Massnahme im Scheidungsverfahren angeordnet werden (vgl. zu letzterem Martina Patricia Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Zürich 2015, N 672). Die Anordnung als vorsorgliche Massnahme im Scheidungsverfahren setzt naturgemäss voraus, dass im Zeitpunkt der Gesuchstellung ein Scheidungsverfahren rechtshängig ist. Letzteres wiederum hat zur Folge, dass die

(sachliche) Zuständigkeit zum Erlass vor- sorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 276 ZPO zwingend beim mit der Haupt- sache befassten Gericht bzw. bei dessen Präsident oder einem von ihm bezeich- neten Mitglied als Instruktionsrichter liegt (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisa- tionsgesetzes [GOG; BR 173.000] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 EGzZPO). Da- bei handelt es sich um eine ausschliessliche Zuständigkeit, welche keinen Raum für ein separates Verfahren vor dem Vollstreckungsrichter gemäss Art. 339 ZPO belässt (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 2017 112 vom

**E. 20**

/ 20 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.